

MARKTGEMEINDE PÖLFING-BRUNN

3. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES 4.0

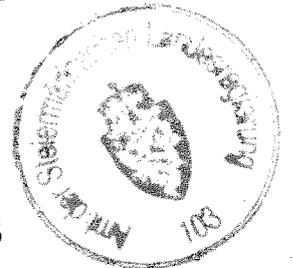
UND

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES 4.0

*Mes. Schwabberger e.h.
16.10.2014*

Gemäß § 24 Abs. 6
und

§ 38 Abs. 6 StROG 2010 i.d.g.F LGBl Nr.87/2013



Verfasser:



DIPL. – ING. GERHARD VITTINGHOFF
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FÜR RAUMPLANUNG U. RAUMORDNUNG
A-8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTR. 4/I, TEL.: 0316-819442, FAX.: 819492

WORTLAUT

zur dritten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 4.0 der Marktgemeinde Pölfing - Brunn

GZ:610/2014

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölfing - Brunn hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

Aufgrund des § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 87/2013, (StROG 2010) wird das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.0 der Marktgemeinde Pölfing - Brunn geändert.

§ 1

Planunterlage, Planverfasser

Die in der Anlage angeschlossene zeichnerische Darstellung, verfasst von Dipl.-Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 44/14 vom 30.06.2014, basierend auf dem rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.0 der Marktgemeinde Pölfing - Brunn bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsbereich der dritten Änderung des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0

Das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.0, wird wie folgt abgeändert:

Änderungspunkt A

Der rechtswirksame Örtliche Entwicklungsplan Nr. 4.0 (Siedungsleitbild Nr. 4.0), integrierter Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0, wird wie folgt abgeändert:

- Die südliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 195/4 in einem Flächenausmaß von ca. 300 m², im rechtsgültigen Entwicklungsplan Nr. 4.0 derzeit dem Wald zugeordnet wird nunmehr als Örtliche Eignungszone – Erholung, Freizeit und Sport festgelegt.



Änderungspunkt B

Der § 2 - M.4.9 des Wortlautes zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.0 wird wie folgt ergänzt:

„Die Grundstücke Nr. 50, 46/4, 49/8, 46/3, 49/7, 46/1, 47, 49/9, 49/6, 48/4, 49/4, 48/3, 49/3, 48/2, 48/1, usw. der KG Brunn werden als Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau festgelegt.“

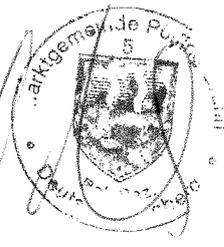
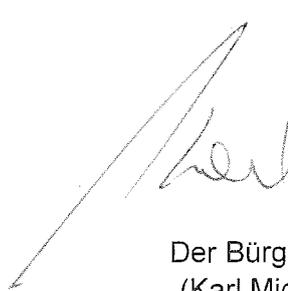
§ 3

Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der dritten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0 durch die Stmk. Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

*Mag. Schwebberger a.h.
16.10.2014*



Der Bürgermeister
(Karl Michelitsch)



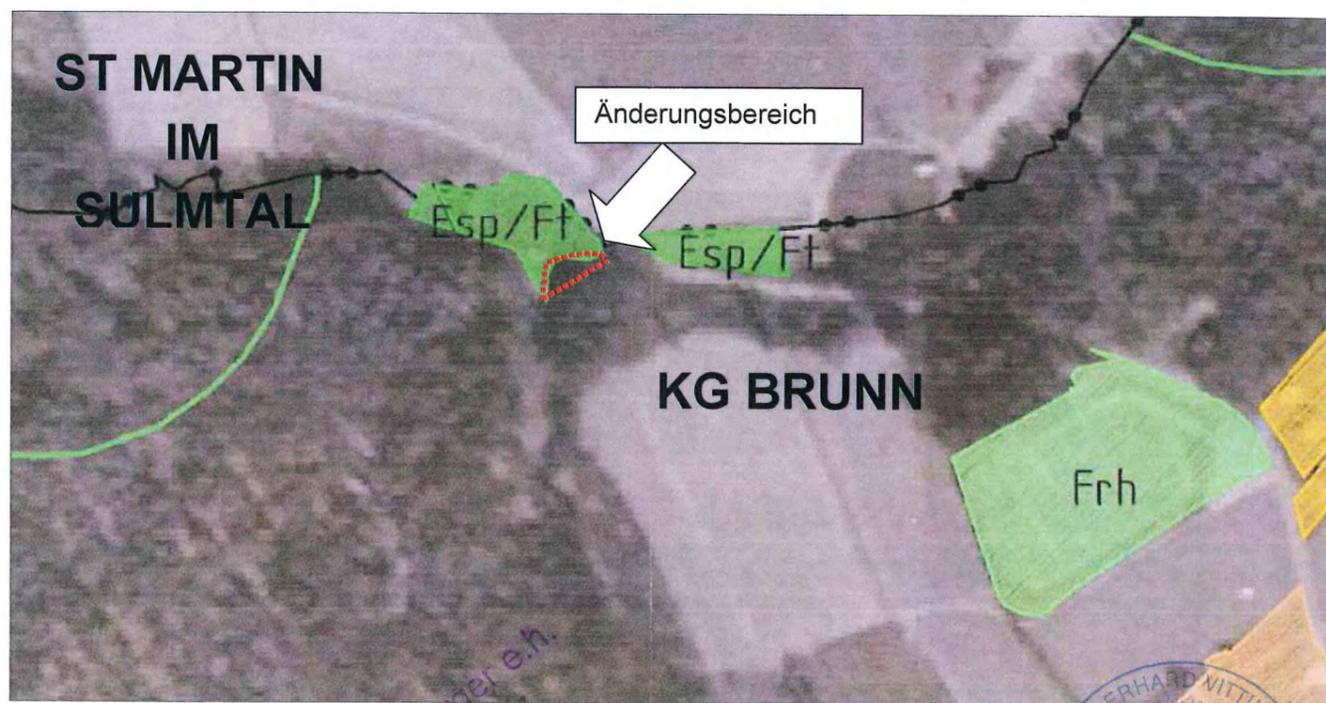
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides
GZ: ASt/3-10-10-P.27/14-15
Graz, am 6.11.14
Beglaubigt *Y. G. ...*
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter
i.V. Dr. ...

Diese Urkunde – 3. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0 wurde am vom 30.06.2014 unter der GZ: 44/14 ausgestellt.

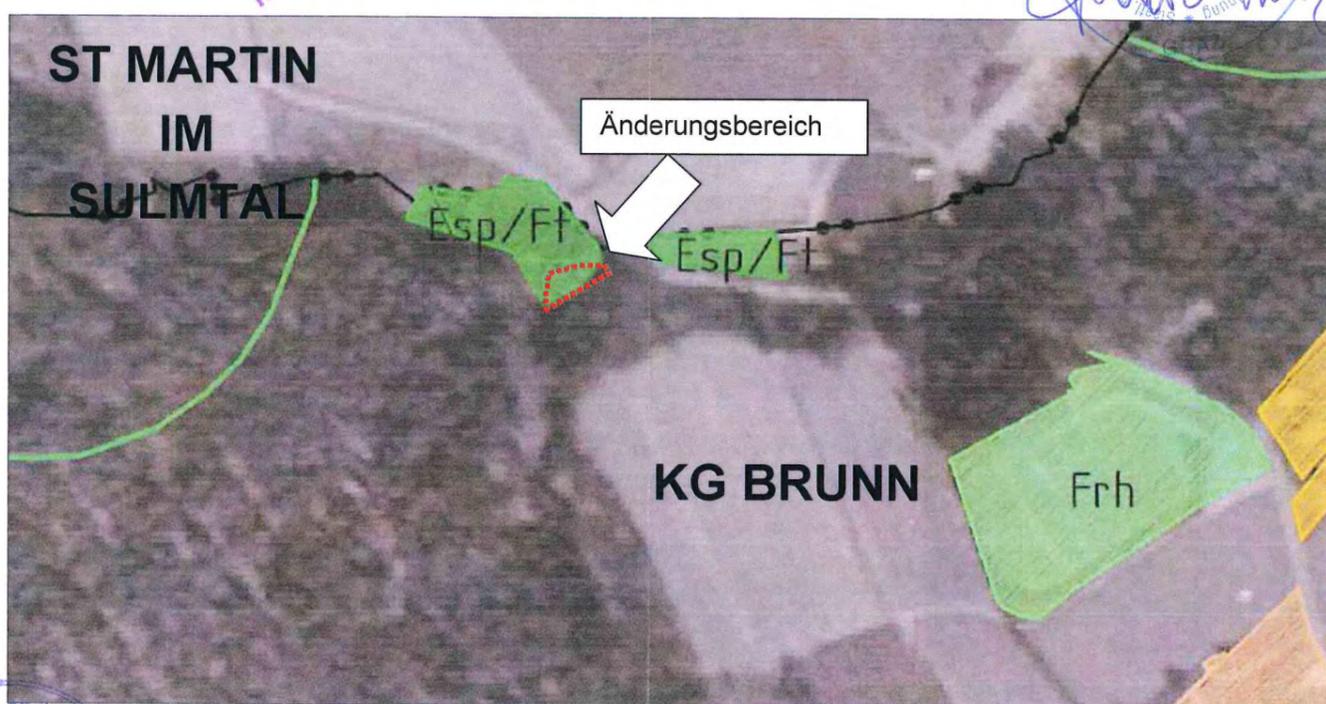
Planverfasser



IST-STAND



SOLL-STAND



*Mag. Schwabinger e.H.
16.10.2014*

*Dipl.-Ing. GERHARD VITTINGHOFF
Gesid. Ingenieurkonsultant für Raumplanung u. Planung
Gerhard Vittinghoff*

3. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSPLANES NR. 4.0

LEGENDE:

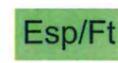
FESTLEGUNGEN

Gebiete mit baulicher Entwicklung

-  WOHNBEREICH MIT ÜBERWIEGENDER WOHNUNGTUNG
-  WOHNBEREICH MIT ANDWIRTSCHAFTLICHER FUNKTION
-  Frh FREIHALTEBEREICH

FESTLEGUNGEN

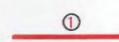
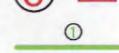
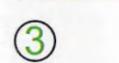
Örtliche Vorrangzonen / Eignungszonen

-  ÖRTLICHER SIEDLUNGSSCHWERPUNKT
-  ÖRTLICHE EIGNUNGSZONE - ERHOLUNG SPORT und FREIZEIT - FISCHTEICH

ERSICHTLICHMACHUNGEN

-  GEMEINDEGRENZE
-  HOCHWASSERGEFÄHRDUNGSBEREICHE HW 30 UND HW 100
-  TIERHALTUNGSBETRIEB
-  STRASSE
-  GEGENSTÄNDLICHER ÄNDERUNGSBEREICH

ENTWICKLUNGSGRENZEN

-  ① SIEDLUNGSPOLITISCH ABSOLUT
-  ② NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN DURCH ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN
-  ⑤ WAHRUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTS-BILDES
-  ① NATURRÄUMLICH ABSOLUT
-  ③ FEHLENDE NATURRÄUMLICHE VORAUSSETZUNGEN

Diese Urkunde wurde unter der GZ: 44/14 am 30.06.2014 ausgefertigt.

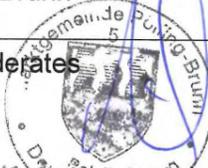
Marktgemeinde Pöfing - Brunn

LAUFENDE NUMMER: 4.03

Beschluss des Gemeinderates
Gemäß § 24 Abs. 6
DATUM: 30.06.2014

Kundmachung der Planänderung
gemäß § 24 Abs. 13

BG 1. Peter MACHLITSCH



Maßstab: unmaßstäbliches Schema



RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FUER RAUMPLANUNG
8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides
GZ: ABS.15-10-10-127/14-145
Graz, am 6.11.14
Beglaubigt *f.auer*
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter
iv. Di. Polsterer dr.

WORTLAUT

zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.14 der Marktgemeinde Pölfing - Brunn

GZ:610/2014

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölfing - Brunn hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund des § 38 Abs. 6 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 87/2013 (StROG 2010), wird der Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 der Marktgemeinde Pölfing - Brunn geändert.

§ 1 Planunterlage, Planverfasser

Die in der Anlage angeschlossene, zeichnerische Darstellung, verfasst von Dipl.-Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 45/14 vom 30.06.2014, basierend auf dem Flächenwidmungsplan Nr. 4.0, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Geltungsbereich der 14. Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0

Die 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 bezieht sich auf die nachfolgenden Bereiche:

Änderungsbereich A

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 195/4 der KG Brunn in einem Flächenausmaß von ca. 350m², bisher im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 als Freiland – Wald ersichtlich gemacht, wird nunmehr im Sinne des § 33 Abs. 3 Z 1 als Sondernutzung im Freiland – Eissportanlage / Fischeich (Esp /Ft) festgelegt.

Gemäß §33 Abs. 5 Z 1 dürfen nur Gebäude errichtet werden, die für die angestrebte Sondernutzung im Freiland – Eissportanlage / Fischeich erforderlich sind.

Änderungsbereich B

Die im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 festgelegte Baulandmobilisierung für die Grundstücke Nr. 50, 46/4, 49/8, 46/3, 49/7, 46/1, 47, 49/9, 49/6, 48/4, 49/4, 48/3, 49/3, 48/2, 48/1, usw. der KG Brunn wird abgeändert und anstatt der festgelegten Bebauungsfrist gemäß §36 Abs. 1 StROG 2010 idgF. wird der gegenständliche Bereich nunmehr gemäß § 37 Abs.2 StROG 2010 idgF. als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau (**VF –W**) festgelegt.

Die im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 festgelegten Aufschließungserfordernisse für den oben angeführten Bereich werden wie folgt ergänzt:

- Aufgrund der Lage innerhalb eines aufrechten Bergbaugesbietes ist im Anlassfall/Bauverfahren für den gegenständlichen Bereich ein montanbehördliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Änderungsbereich C

Unterpunkt I:

Das Grundstück Nr. 366/2 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 359/5 der KG Jagernigg in einem Flächenausmaß von ca. 1.390m², im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 bisher als Freiland – Landwirtschaftlich genutzte Fläche (L) ersichtlich gemacht bzw. als Verkehrsfläche festgelegt, werden nunmehr im Sinne des § 29 Abs.1 Z 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Z 7 als Dorfgebiet (DO) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,6 festgelegt.

Unterpunkt II:

Teilflächen der Grundstücke Nr. 359/3 und 359/5 der KG Jagernigg, in einem Flächenausmaß von ca. 300m², im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 bisher als Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche (L) ersichtlich gemacht, werden nunmehr im Sinne § 33 Abs.3 Z 1 als Sondernutzung im Freiland – Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage (eva) festgelegt.

Unterpunkt III:

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 370/1 der KG Jagernigg in einem Flächenausmaß von 1.590m², im Flächewidmungsplan Nr. 4.0 als Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche (L) ersichtlich gemacht, wird nunmehr im Sinne des §29 Abs. 1.Z 1 in Verbindung mit §30 Abs. 1. Z 7 als Dorfgebiet (DO) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,6 festgelegt.

Änderungsbereich D

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 86 der KG Brunn in einem Flächenausmaß von ca. 800m², im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 bisher als Freiland – Landwirtschaftlich genutzte Fläche (L) ersichtlich gemacht, wird nunmehr im Sinne des § 29 Abs.3 Z in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Z 1 als Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 festgelegt.

Die fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:

- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Baubezirksleitung ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
- Aufgrund der Lage innerhalb eines aufrechten Bergbaugesbietes ist im Anlassfall/Bauverfahren für den gegenständlichen Bereich ein montanbehördliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Änderungsbereich E

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 52/4 der KG Brunn in einem Flächenausmaß von ca. 610m², im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 bisher als Freiland – Landwirtschaftlich genutzte Fläche (L) ersichtlich gemacht, wird nunmehr im Sinne des § 29 Abs.3 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Z 2 als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 festgelegt.

Die fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:

- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Baubezirksleitung ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
- Aufgrund der Lage innerhalb eines aufrechten Bergbaugebietes ist im Anlassfall/Bauverfahren für den gegenständlichen Bereich ein montanbehördliches Genehmigungsverfahren erforderlich.
- Aufgrund der Nahlage zur Landesstraße sind im Bauvorverfahren Maßnahmen zu treffen, die einer Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach der ÖNORM S5021 Teil 1 umsetzen. Dieser Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Marktgemeinde zu beheben.

Änderungsbereich F

Die im § 3.2 Abs. 1 in Verbindung mit §5 Abs. 3 des Wortlautes zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 festgelegte Baulandzonierung hinsichtlich der Erstellung eines Bebauungsplanes für die Bereiche mit den laufenden Nummern 12 und 13 wird wie folgt abgeändert:

- Die Pflicht der Erstellung eines Bebauungsplanes im Bereich mit der laufenden Nummer 12 - Grundstücke Nr. 161, 160/2, 160/3, 181/3 und Teilflächen der Grundstücke Nr. 172/2, 181/1 sowie 186/3 KG Brunn - wird aufgehoben.
- Die Pflicht der Erstellung eines Bebauungsplanes im Bereich mit der laufenden Nummer 13 - Grundstücke Nr. 156/1, 154, 153/2, 149, 151, 152, 148/1, 148/2 und 148/3 der KG Brunn - wird aufgehoben.

Die im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 festgelegten Aufschließungserfordernisse für die oben angeführten Bereiche werden wie folgt ergänzt:

- Aufgrund der Lage innerhalb eines aufrechten Bergbaugebietes ist im Anlassfall/Bauverfahren für den gegenständlichen Bereich ein montanbehördliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Änderungsbereich G

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 87/3 der KG Pöfing in einem Flächenausmaß von ca. 690m², im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 bisher als Freiland – Landwirtschaftlich genutzte Fläche (L) ersichtlich gemacht, wird nunmehr im Sinne des § 29 Abs. 1. Z. 1 in Verbindung mit §30 Abs. 1. Z 1 als Reines Wohngebiet (WR) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 festgelegt.

Zu den Änderungsbereichen C, D E und G

Im Sinne des §35 StROG 2010 idGF. LGBl. 87/2013 werden für die Änderungsbereiche C, D, E und G privatwirtschaftliche Maßnahmen abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der im rechtswirksamen Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 verordneten Bebauungsplanzonierung wird für die verfahrensgegenständlichen Bereiche auf die Erstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 40 in Verbindung mit § 41 des StROG 2010 idGF. verzichtet.

§ 3 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 durch die Steiermärkische Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
(Karl Michelitsch)

*Mag. Schwabberger e.h.
16.7.2014*



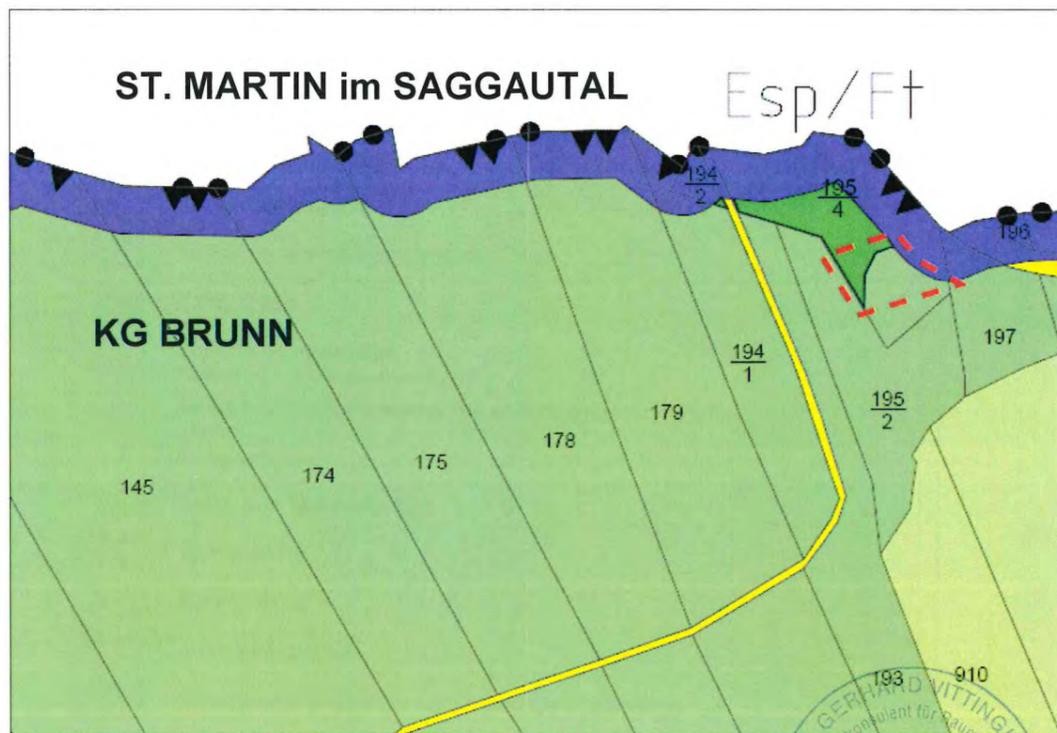
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides
GZ: ... *POST 13-10-10-P 27/14-145*

Graz, am *6.11.14*
Beglaubigt *Yauer*
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter
I.V. De. Pöfing etc.

Diese Urkunde – 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 –
wurde am 30.06.2014 unter der GZ:45/14 ausgestellt.

Planverfasser

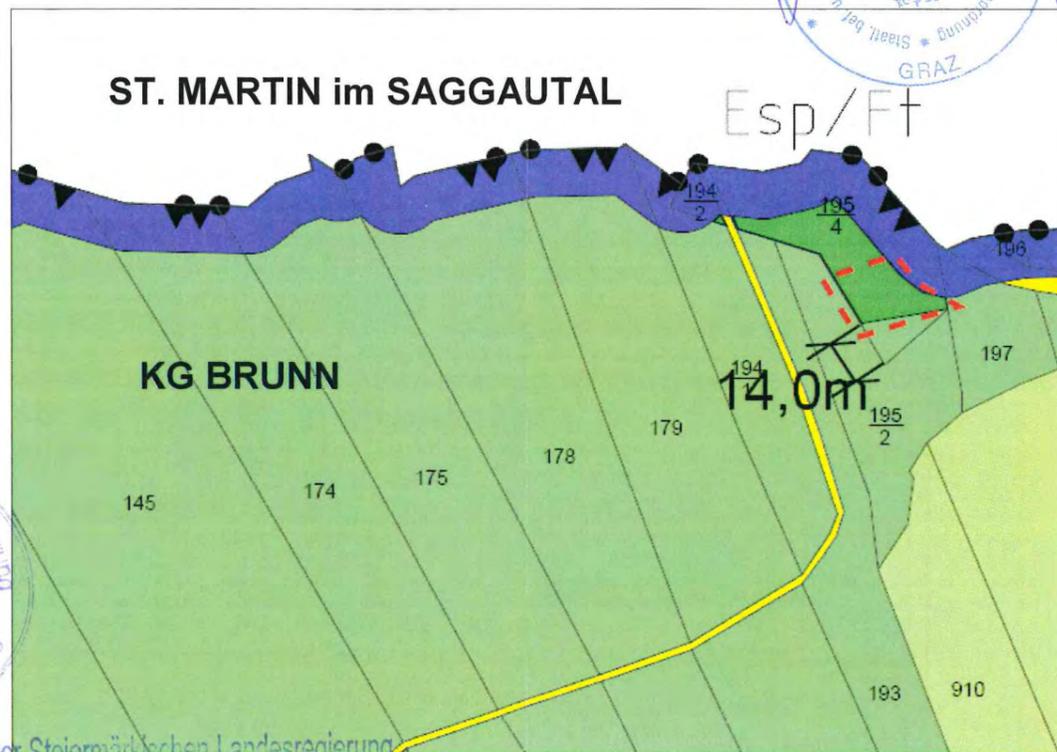
IST-STAND



*Mcg. Schwabberger e.h.
16.10.2014*

Gerhard Vittinghoff
Ing. Gerhard Vittinghoff
MRTPI
GRAZ

SOLL-STAND



*Mit der Steiermärkischen Landesregierung
108*

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides
GZ: ABT.13-10.10-1.2314/145
Graz, am 6.11.14
Beglaubigt *Hauer*
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter
iv. *Dr. Pöschel* dh.

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 4.0

LEGENDE

- WA Allgemeine Wohngebiete
- WR Reine Wohngebiete
- GG Gewerbegebiete
- I1 Industrie- und Gewerbegebiete1
- DO Dorfgebiete
- Aufschließungsgebiet
Fläche als abgestufte Baulandfarbe Bsp. WA
- 0,2-0,4 Mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte
- Verkehrsfläche
- LF Land- und Forstwirtschaft
- Sondernutzung im Freiland – Eissport / Fischteich
- Bergbaugebiete
- Waldflächen
- Raab 3082 19A Gewässer mit Nummer und Zuständigkeitsbereich
- ME Meliorationsgebiete
- ER durch Erdbeben gefährdete Flächen
- HW30 Gefährdungsbereich für 30 jährige Hochwasser
- HW100 Gefährdungsbereich für 100 jährige Hochwasser
- F-20kv Hochspannungsfreileitung
- GHD Rohrleitung
- Gegenständlicher Änderungsbereich

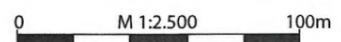
Diese Urkunde wurde unter der GZ:45/14 am 30.06.2014 ausgefertigt.

MARKTGEMEINDE PÖLFING - BRUNN LAUFENDE NUMMER: 4.14 a

Beschluss des Gemeinderates Kundmachung der Planänderung
Gemäß § 38 Abs.6 gemäß § 38 Abs. 13
DATUM: 30.06.2014

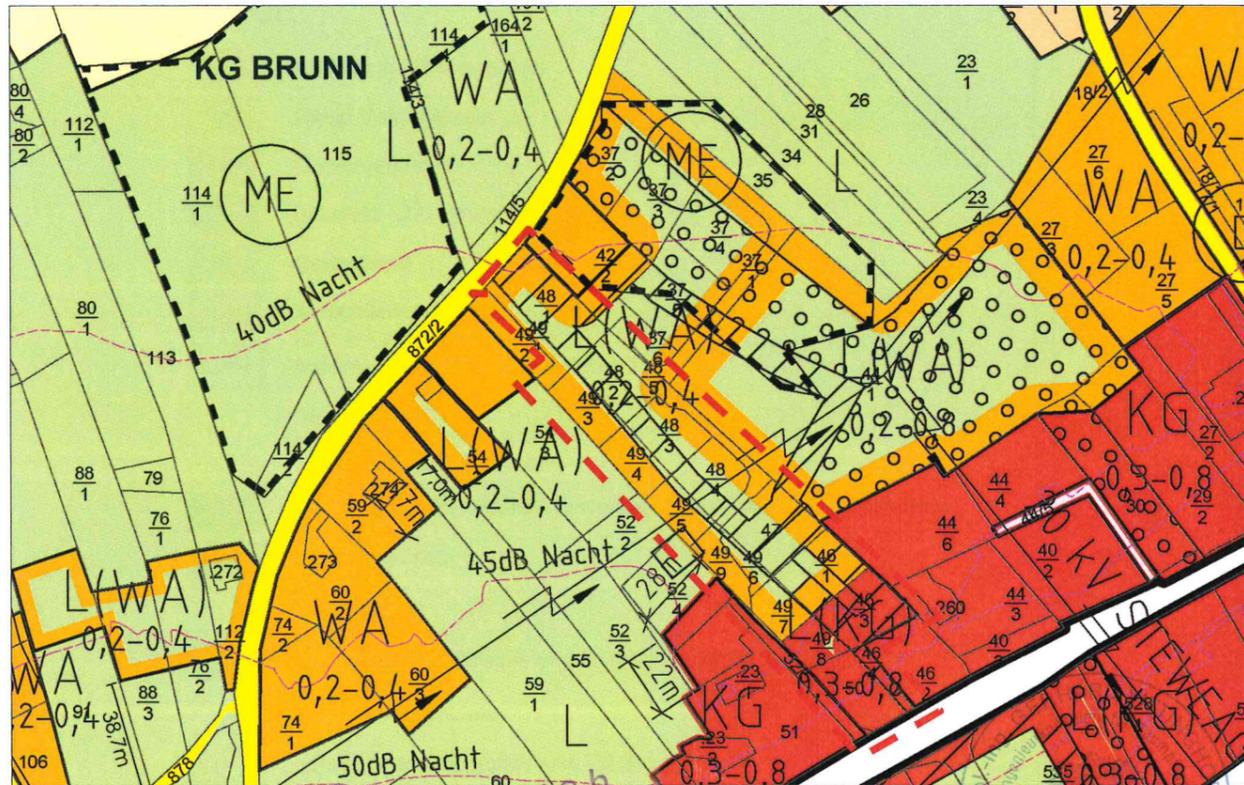
BGM-Katholische Pfarr

Maßstab 1:2.500

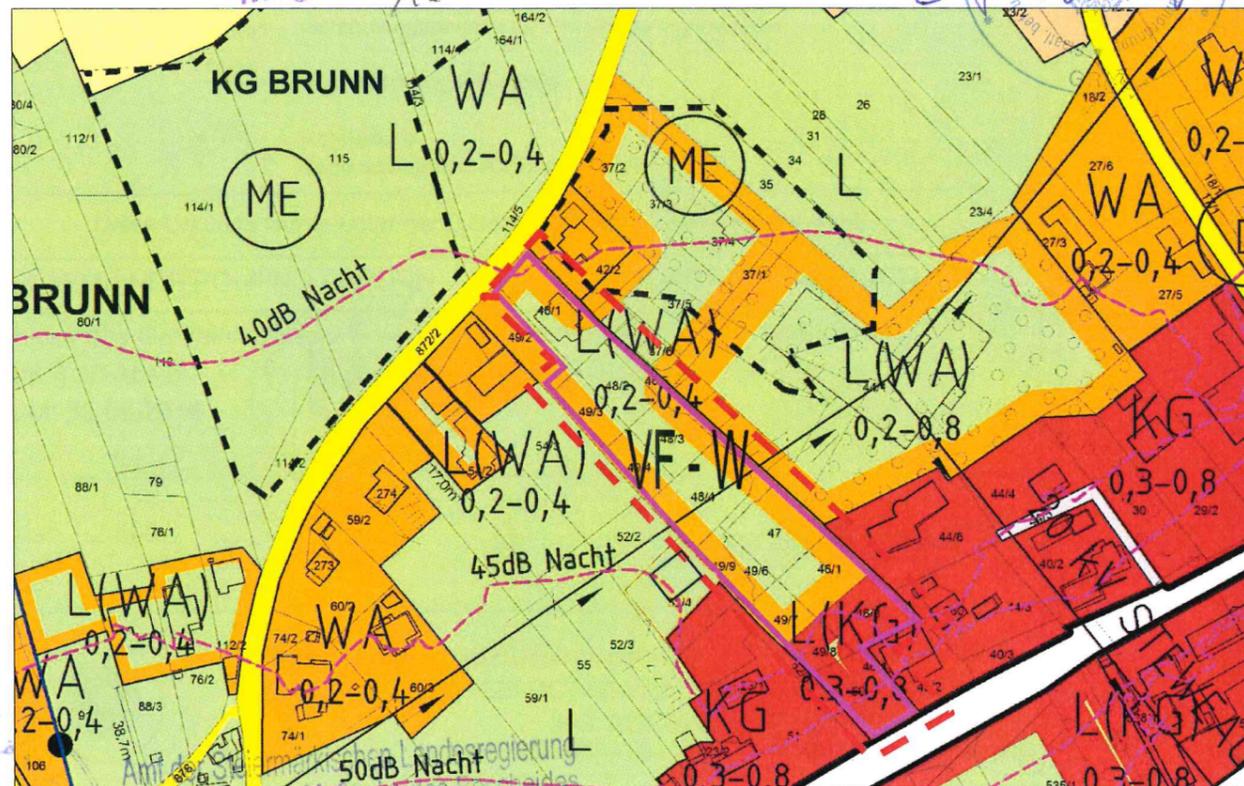


RAUPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FUER RAUPLANUNG
8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492

IST-STAND



SOLL-STAND



14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 4.0

LEGENDE

- WA Allgemeine Wohngebiete
- WR Reine Wohngebiete
- GG Gewerbegebiete
- I1 Industrie- und Gewerbegebiete I
- DO Dorfgebiete
- Aufschließungsgebiet
Fläche als abgestufte Bauandfarbe Bsp. WA
- 0,2-0,4 Mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte
- Verkehrsfläche
- LF Land- und Forstwirtschaft
- spi Spielzwecke
- spo Sportzwecke
- VF-W Vorbehaltsfläche - Wohnen
- Gewässer mit Nummer und Zuständigkeitsbereich
- ME Meliorationsgebiete
- ER durch Erdbeben gefährdete Flächen
- HW30 Gefährdungsbereich für 30 jährige Hochwasser
- HW100 Gefährdungsbereich für 100 jährige Hochwasser
- F-20kV Hochspannungsfreileitung
- Gebiete mit einer Bebauungsfrist
- Gegenständlicher Änderungsbereich

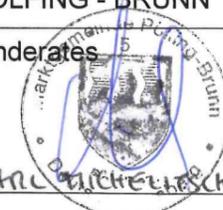
Diese Urkunde wurde unter der GZ:45/14 am 30.06.2014 ausgefertigt.

MARKTGEMEINDE PÖLFING - BRUNN

LAUFENDE NUMMER: 4.14 b

Beschluss des Gemeinderates
Gemäß § 38 Abs.6
DATUM: 30.06.2014

Kundmachung der Planänderung
gemäß § 38 Abs. 13



BGM. ERIC MICHELETSCH

Maßstab 1:2.500

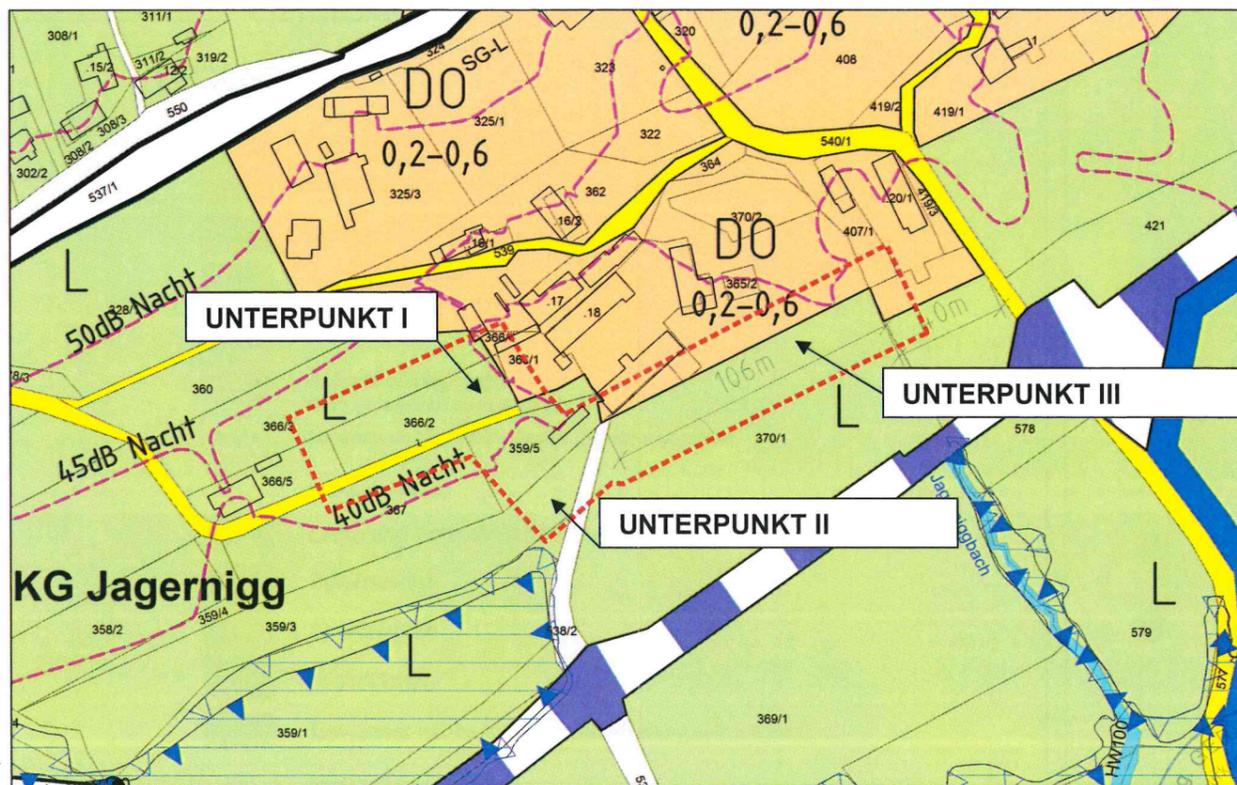


RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FUER RAUMPLANUNG
8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492

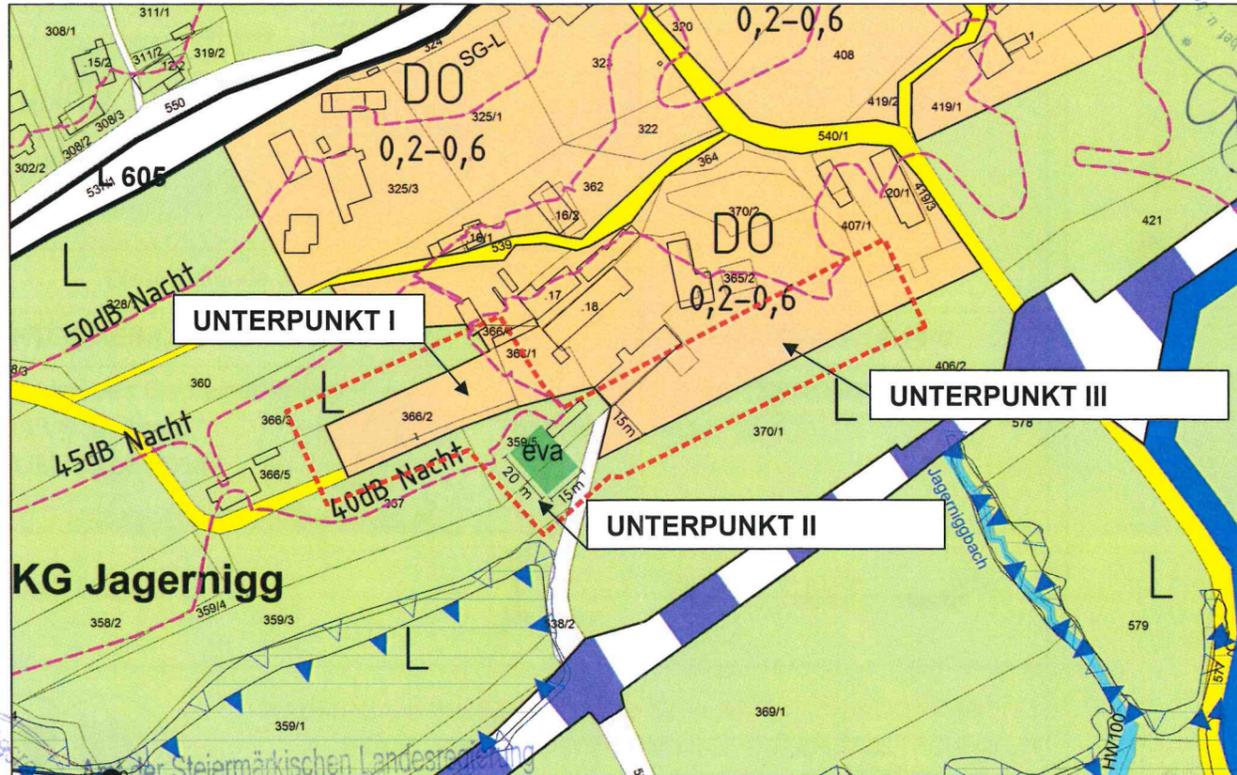


Genehmigt nach Maßgabe des Landesgesetzes
GZ: ABT.B-10-10- P22/14/14
Graz, am 6.11.14
Beglaubigt *[Signature]*
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter *[Signature]*

IST-STAND



SOLL-STAND



14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 4.0

LEGENDE

- WA Allgemeine Wohngebiete
- WR Reine Wohngebiete
- GG Gewerbegebiete
- I1 Industrie- und Gewerbegebiete 1
- DO Dorfgebiete
- Aufschließungsgebiet
Fläche als abgestufte Baulandfarbe Bsp. WA
- 0,2-0,4 Mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte
- Verkehrsfläche
- LF Land- und Forstwirtschaft
- eva Sondernutzung im Freiland – Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage
- Bergbaugebiete
- Waldflächen
- Gewässer mit Nummer und Zuständigkeitsbereich
- ME Meliorationsgebiete
- ER durch Erdbeben gefährdete Flächen
- HW30 Gefährdungsbereich für 30 jährige Hochwasser
- HW100 Gefährdungsbereich für 100 jährige Hochwasser
- F-20kV Hochspannungsfreileitung
- GHD Rohrleitung
- Gegenständlicher Änderungsbereich

Diese Urkunde wurde unter der GZ:45/14 am 30.06.2014 ausgefertigt..

MARKTGEMEINDE PÖLFING - BRUNN

LAUFENDE NUMMER: 4.14 c

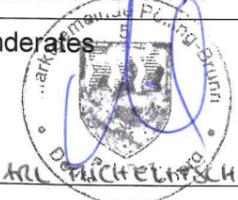
Beschluss des Gemeinderates

Kundmachung der Planänderung

Gemäß § 38 Abs.6

gemäß § 38 Abs. 13

DATUM: 30.06.2014



BGM - KARL DREICHELWITZ

Maßstab 1:2.500



0 M 1:2.500 100m



RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER

ING. KONSULENT FUER RAUMPLANUNG

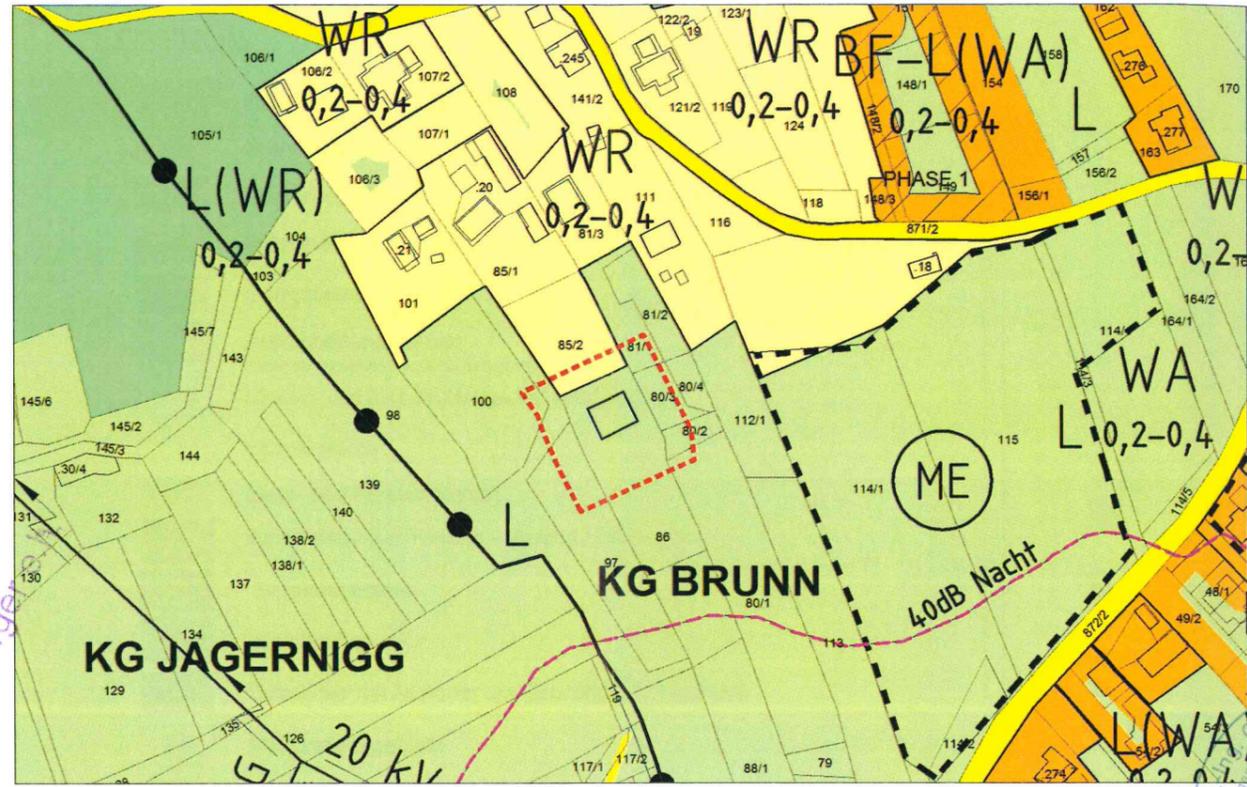
GRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492

Mag. Schwabberger o.h.
16.10.2014

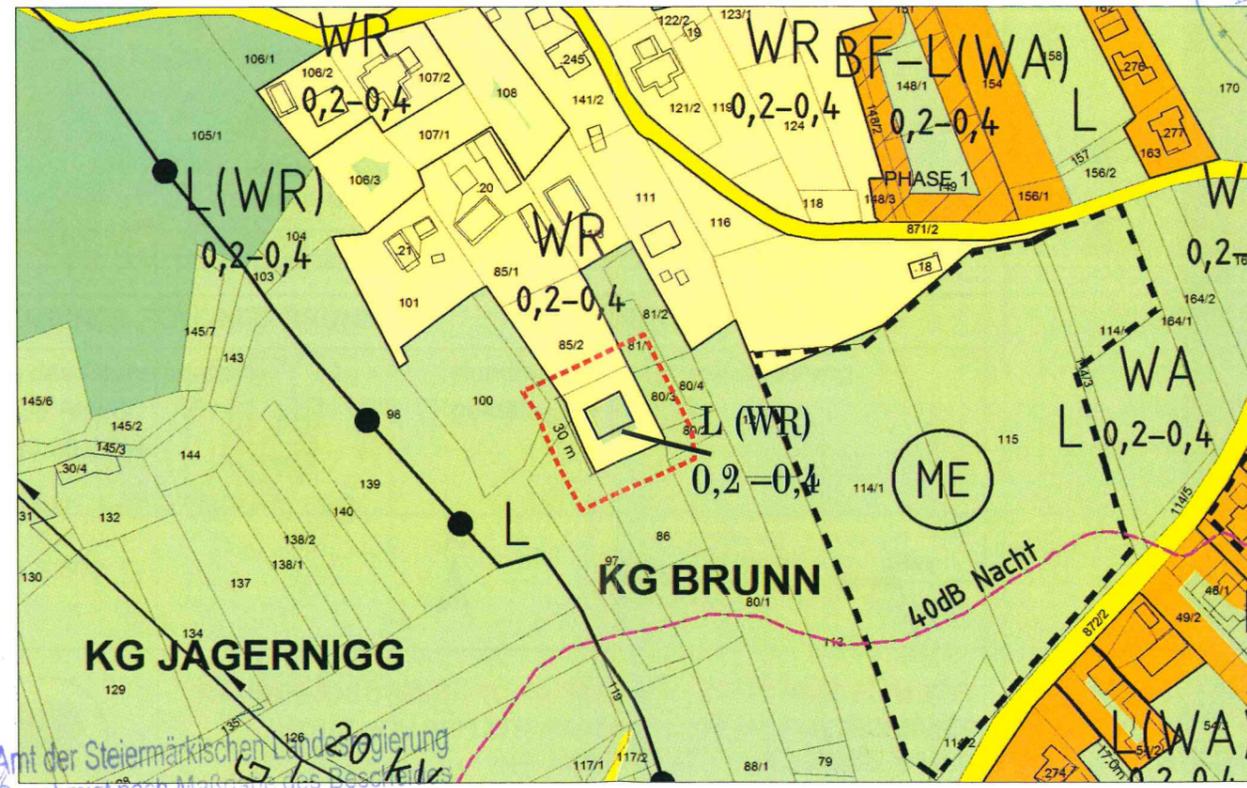


Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides
GZ: AG.13-10-10-27/14-15
Graz, am 6.11.15
Beglaubigt
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter
i.V. Dr. Pöschel eb.

IST-STAND



SOLL-STAND



14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 4.0

LEGENDE

- WA Allgemeine Wohngebiete
- WR Reine Wohngebiete
- GG Gewerbegebiete
- I1 Industrie- und Gewerbegebiete 1
- DO Dorfgebiete
- Aufschließungsgebiet
Fläche als abgestufte Baulandfarbe Bsp. WA
- 0,2-0,4 Mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte
- Verkehrsfläche
- LF Land- und Forstwirtschaft
- spi Spielzwecke
- spo Sportzwecke
- Waldflächen
- Raab Gewässer mit Nummer und Zuständigkeitsbereich
- ME Meliorationsgebiete
- durch Erdbeben gefährdete Flächen
- HW30 Gefährdungsbereich für 30 jährige Hochwasser
- HW100 Gefährdungsbereich für 100 jährige Hochwasser
- F-20kV Hochspannungsfreileitung
- GHD Rohrleitung
- Gegenständlicher Änderungsbereich

Diese Urkunde wurde unter der GZ:45/14 am 30.06.2014 ausgefertigt.

MARKTGEMEINDE PÖLFING - BRUNN LAUFENDE NUMMER: 4.14 d

Beschluss des Gemeinderates Kundmachung der Planänderung
Gemäß § 38 Abs.6 gemäß § 38 Abs. 13
DATUM: 30.06.2014

BGM. KARL MICHELITSCH

Maßstab 1:2.500



RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FUER RAUMPLANUNG
8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492

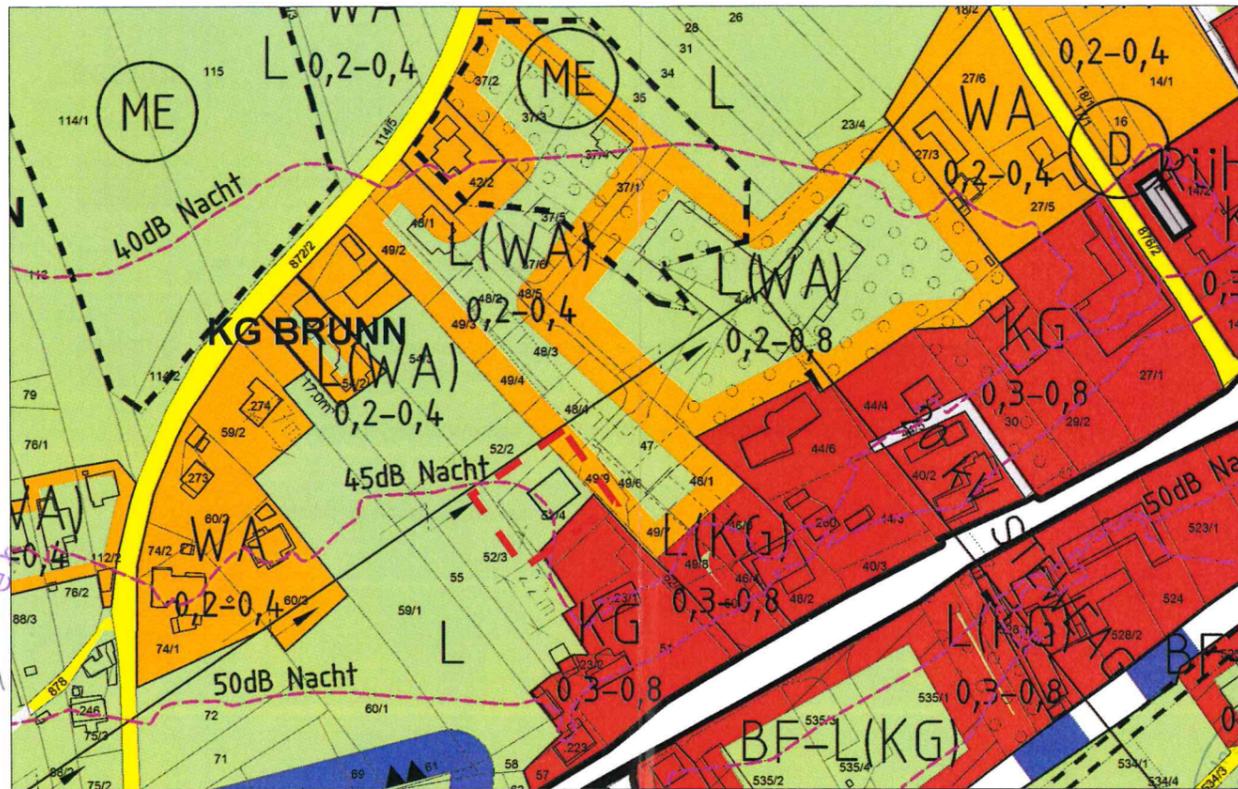
16.10.2014
Mag. Schwabergger



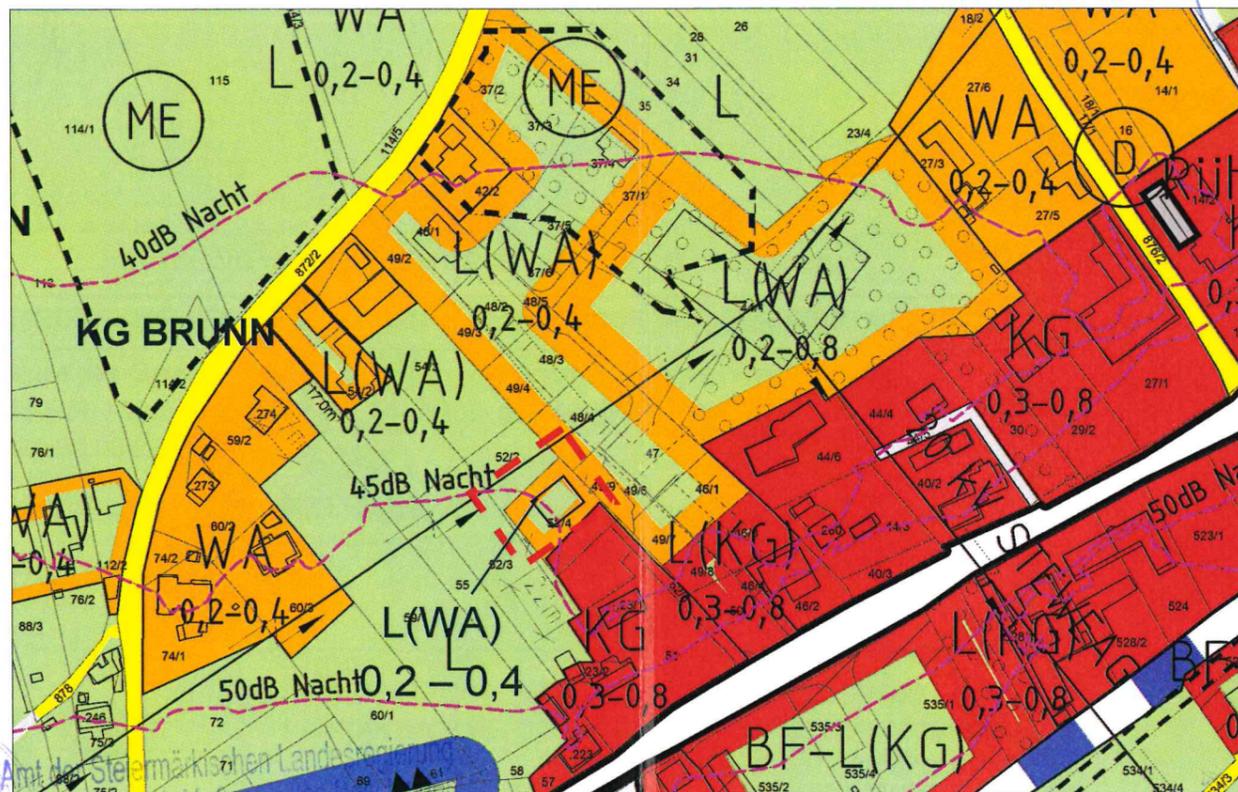
Ampt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Beschlusses
GZ: AP. 13-10-10 P.27/14-145
Graz, am 6.11.14
Beglaubigt
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter
i.V.: Dr. Pischelitzsch

Dipl.-Ing. GERHARD VITTINGHOFF
Ingenieurkonsulent für Raumplanung u. Raumordnung
Sitz in Graz, Münstergasse 5
Gerhard Vittinghoff

IST-STAND



SOLL-STAND



14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 4.0

LEGENDE

- WA Allgemeine Wohngebiete
- WR Reine Wohngebiete
- GG Gewerbegebiete
- I1 Industrie- und Gewerbegebiete1
- DO Dorfgebiete
- Aufschließungsgebiet
Fläche als abgestufte Baulandfarbe Bsp. WA
- 0,2-0,4 Mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte
- Verkehrsfläche
- LF Land- und Forstwirtschaft
- Sondernutzung im Freiland – Eissport / Fischteich
- Bergbaugebiete
- Waldflächen
- Gewässer mit Nummer und Zuständigkeitsbereich
- ME Meliorationsgebiete
- durch Erdbeben gefährdete Flächen
- HW30 Gefährdungsbereich für 30 jährige Hochwasser
- HW100 Gefährdungsbereich für 100 jährige Hochwasser
- F-20kV Hochspannungsfreileitung
- GHD Rohrleitung
- Gegenständlicher Änderungsbereich

Diese Urkunde wurde unter der GZ:45/14 am 30.06.2013 ausgefertigt.

MARKTGEMEINDE PÖLFING - BRUNN

LAUFENDE NUMMER: 4.14 e

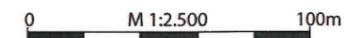
Beschluss des Gemeinderates
Gemäß § 38 Abs.6
DATUM: 30.06.2014

Kundmachung der Planänderung
gemäß § 38 Abs. 13

BGM. KARL FUCHSLEITNER



Maßstab 1:2.500



RAUPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FUER RAUPLANUNG
8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492

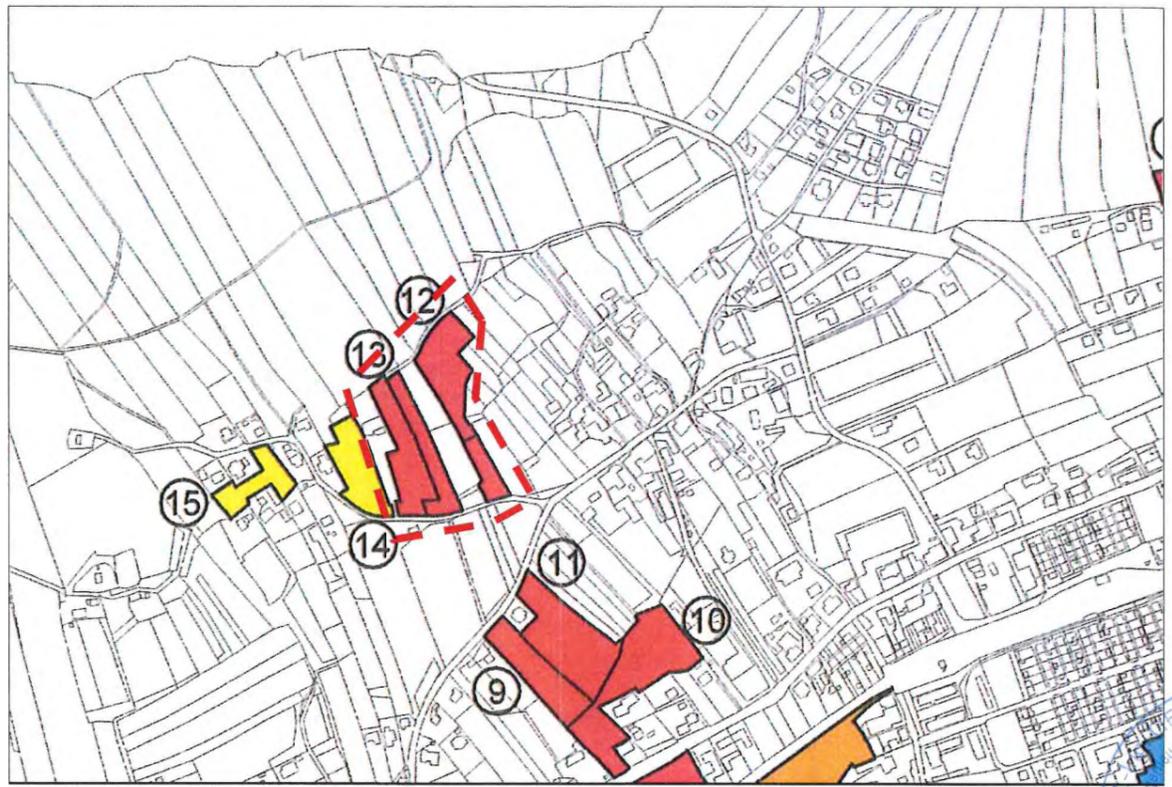


Gerhard Vittinghoff

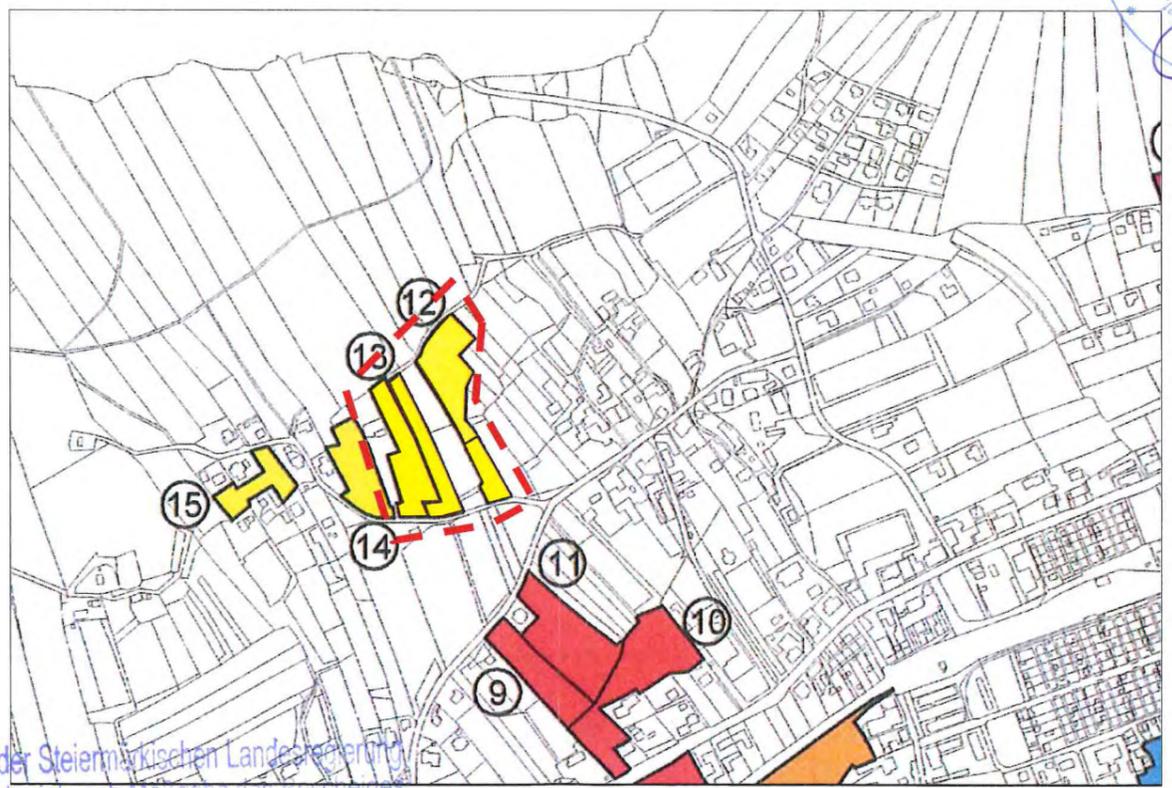


Graz, am 6.11.14
Beglaubigt
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter
Dr. Probstner

IST-STAND



SOLL-STAND



14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 4.0

LEGENDE

- Erstellung eines Bebauungsplanes
- Im Anlassfall sind geeignete Maßnahmen zu treffen (zB. Zufahrt)
- Im Anlassfall sind Maßnahmen zu treffen, wonach die Immissionsgrenzwerte laut ÖNORM 50210 eingehalten werden
- 1 Laufende Nummer gemäß Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 §3.2
- Gegenständlicher Änderungsbereich

Mag. Schwabinger e.h.

Gerhard Vittinghoff

Diese Urkunde wurde unter der GZ:45/14 am 30.06.2014 ausgefertigt.

MARKTGEMEINDE PÖLFING - BRUNN LAUFENDE NUMMER: 4.14 f

Beschluss des Gemeinderates Kundmachung der Planänderung
 Gemäß § 38 Abs.6 gemäß § 38 Abs. 13
 DATUM: 30.06.2014



BGM. KARL MICHAELISCH

Unmaßstäbliche Darstellung



RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI
 STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
 ING. KONSULENT FUER RAUMPLANUNG
 8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides

GZ: AGT.13-10-10-127/14-15

Graz, am 6.11.14

Beglaubigt *frant*

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter *Dr. Pöschl*

